

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1896

10 (23.9.1896)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. September

1896

Inhalt.

Ordens- und Medaillenverleihungen.

Dienstinrichtungen.

Bekanntmachungen. 1. Die Erhebung kirchlicher Kollekten für die evangelische Mission in den deutschen Kolonialgebieten betr. — 2. Die Errichtung eines evangelischen Vikariats in Ostersheim betr. — 3. Die Erhebung einer Kirchenkollekte für die Ibiotenanstalt in Mosbach betr. — 4. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. — 5. Den evangelischen Kirchenfond in Tiefenstein betr. — 6. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Mosbach betr. — 7. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr. — 8. Die weltliche Feter der Sonn- und Festtage betr. — 9. Die Vergebung von Stipendien an Theologie Studierende betr. — 10. Austritt aus dem Kirchendienst betr. — 11. Die Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern im Jahre 1897 betr.

Verfegung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienstverledigungen.

Todesfall.

Zur Nachricht.

1.

Ordens- und Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich zum 9. September d. Js. gnädigst bewogen gefunden zu verleihen:

das Kommandeurkreuz I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:
dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats Dr. Friedrich Wielandt;

das Kommandeurkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:
dem Prälaten Friedrich Wilhelm Schmidt und
dem Oberhofprediger D. Albert Helbing in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen:
den Pfarrern:

Friedrich Hermann Guth in Weinheim,
Dekan Karl Ludwig Gehres in Pforzheim,

Ludwig Rudolf Stern in Denzlingen und
Karl Jffel in Rinklingen;

ferner:

dem Mitglied des Kreis Ausschusses Lörrach Stadtpfarrer Wilhelm Höchstetter
in Lörrach;

das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer
Löwen:

dem Hofdiakonus Ernst Fischer in Karlsruhe;

die große goldene Verdienstmedaille:

dem Hausmeister beim Evangelischen Oberkirchenrat Johann Friedrich Manz;

die kleine goldene Verdienstmedaille:

dem Gutsaufseher Valentin Ott in Laudenberg;

die silberne Verdienstmedaille:

dem Wiesenaufseher Johann Jünger in Ketsch und
dem Kirchenalmosenverrechner Karl Steinmez in Oberschöffenz.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 21. Juli d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Maximilian Dörner in Mengen gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Schriesheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschliebung vom 25. August d. J. gnädigst geruht, den Revisor August Gieser beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Rechnungsrat zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Binau aus den fünf aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Georg Herbold in Binau zum Pfarrer in Binau zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschlieſung vom 28. August d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Reifelheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Friedrich Kaß in Reifelheim zum Pfarrer in Reifelheim zu ernennen.

Die vonseiten der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers Jakob Dreßler in Reibenstadt auf die erledigte evang. Pfarrei Treschklingen ist unterm 18. August d. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Erhebung kirchlicher Kollekten für die evangelische Mission in den deutschen Kolonialgebieten betr.

Auf unsere Empfehlung im Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1892 (Kirchl. Gef.- u. B.O.Bl. 1893 Nr. V S. 60) sind seit unserer letzten Bekanntmachung vom 24. Januar ds. Js. (Kirchl. Gef.- u. B.O.Bl. 1896 Nr. II S. 23) von nachstehenden Diözesen folgende weitere Kollektenbeträge für obengenannten Zweck eingelaufen:

Diözese	Borberg	75	ℳ	63	ℒ
"	Freiburg	173	"	03	"
"	Hornberg	134	"	84	"
"	Karlsruhe-Land	344	"	14	"
"	Müllheim	133	"	22	"
"	Neckarbischofsheim	134	"	94	"
"	Oberheidelberg	117	"	14	"
"	Pforzheim	217	"	15	"

Zusammen 1330 ℳ 09 ℒ

Diese Summe wurde hälftig an die deutsch-ostafrikanische Missionsgesellschaft in Berlin und an die Basler Mission — hier für Kamerun — verteilt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, ihren Gemeinden an einem geeignet scheinenden Sonntag auch hiervon Mitteilung zu machen. Gleichzeitig wiederholen wir unsere Empfehlung, in sämtlichen Gemeinden jährlich eine kirchliche Kollekte für den fraglichen Zweck zu erheben.

Die Beträge sind durch die Dekanate an die Evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 17. Juli 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Dr. Fr. Wielandt.

Wolfhard.

2. Die Errichtung eines evangelischen Vikariats in Ostersheim betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 8. Juli d. J. gnädigst die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen geruht, daß in Ostersheim eine eigene Vikariatspfarnde errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß demgemäß in Ostersheim ein evangelisches Vikariat errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 28. Juli 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Wolfhard.

3. Die Erhebung einer Kirchenkollekte für die Idiotenanstalt in Mosbach betr.

An sämtliche Pfarrämter und Pastorationsstellen.

Infolge unserer Bekanntmachung vom 15. Mai 1894 (Kirchl. Gef.- u. V.D. Bl. 1894 S. 128 f.) sind bis jetzt in 17 Diözesen unseres Landes Kollekten zugunsten der Idiotenanstalt in Mosbach erhoben worden. Dieselben haben (nach Abrechnung der Portokosten und mit Einrechnung der Beträge von sechs Gemeinden, die unmittelbar an den Verwaltungsrat der Anstalt abgeführt wurden) ein Gesamterträgnis von 4011 M 50 S ergeben.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, ihren Gemeinden an einem geeignet scheinenden Sonntag hiervon Mitteilung zu machen.

Gleichzeitig empfehlen wir unter Hinweis auf obige Bekanntmachung den Diözesanausschüssen derjenigen Diözesen, in denen diese Kollekte noch nicht beschlossen wurde, dringend, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Diözesansynode zu setzen und der Synode vorzuschlagen, die Erhebung fraglicher Kollekten in allen Gemeinden der Diözese an einem passend scheinenden Sonntag oder Festtag zu beschließen.

Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate an die Ev. kirchl. Stiftungen-Vermaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 31. Juli 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Schmidt.

Wolfhard.

4. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. November 1895 (Kirchl. Ges. u. B. O. V. S. 242) bringen wir zur Kenntnis, daß von jetzt ab auch zu den Gefällbogen (A. K. St. Nr. 15) Einlagen — jedoch nur für die Innenseiten — geliefert werden. Das Impressenverzeichnis (Anlage zu obiger Bekanntmachung) ist hiernach zu ergänzen.

Karlsruhe, den 8. August 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Weiser.

5. Den evangelischen Kirchenfond in Tiefenstein betr.

In der Diasporagenossenschaft Tiefenstein, Diözese Schoppsheim, ist durch Gaben des bad. Gustav-Adolf-Hauptvereins und der bad. Gustav-Adolf-Frauenvereine Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Bretten, sowie durch freiwillige Beiträge der Genossenschaftsmitglieder ein Kirchenfond zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Diasporagenossenschaft gegründet worden, welchem von Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 14. August 1896 Nr. 17856 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 26. August 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

6. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Mosbach betr.

Von der Diözefansynode der Diözese Mosbach ist anstelle des verstorbenen Dekans Karl Nühle der seitherige Stellvertreter, Pfarrer Karl Wilhelm Reimold in Obriheim, zum Dekan der Diözese auf sechs Jahre gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung unter dem heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 1. September 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Dr. Fr. Wielandt.

Böhlen.

7. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evangelischer Kirchenfonds wird unter Bezugnahme auf die durch die Verordnung vom 13. Oktober 1890 — die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr. — (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1890 S. 178) gegebene neue Fassung des § 78 der Verwaltungsvorschriften die Beachtung des § 63 dieser Vorschriften in Erinnerung gebracht, wornach anfangs **Oktober d. Js.** die Fertigung der Voranschläge bei allen Fonds stattfinden hat, deren Voranschlagsperiode mit dem 31. Dezember lfd. Js. abläuft.

Die neuen Voranschläge haben

bei Fonds I. Klasse die Jahre 1897 und 1898,

bei Fonds II. Klasse die Jahre 1897, 1898 und 1899, 1900 und

bei Fonds III. Klasse die Jahre 1897, 1898, 1899 und 1900, 1901, 1902

zu umfassen (vergl. hierzu § 63 und 79 der Verwaltungsvorschriften). In formeller Beziehung machen wir darauf aufmerksam, daß die Rechnungs- bzw. Voranschlagsperioden nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1893 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1893 S. 11 u. 12) einfach durch die Angabe der Kalenderjahre zu bezeichnen sind, auf welche sich diese Perioden erstrecken.

Im übrigen hat die Aufstellung und Genehmigung der Fonds-Voranschläge nach den in §§ 63–68 der Vorschriften, bzw. der obengenannten Abänderungsverordnung vom 13. Oktober 1890 gegebenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des als Beilage III den Verwaltungsvorschriften beigegebenen Voranschlagsmusters und der Rubrikenordnung (Beil. I der Vorschriften) zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen in § 66 genau zu beachten, widrigenfalls die betreffenden Voranschläge zur Ergänzung bzw. Neuaufstellung zurückgegeben werden müßten. Die Impressen, welche bei der Aufstellung von Voranschlägen zu benützen sind, können bei der diesseitigen Expeditur zum Preise von 60 Pfennig für das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

Die beglaubigten Abschriften der genehmigten Voranschläge sind nach § 68 Abs. 4 der Vorschriften noch vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode, d. i. vor dem 1. Januar 1897 anher vorzulegen, wobei auch eintretendenfalls der Bestimmung in § 12 Abs. 5 der Bauverordnung vom 17. Oktober 1867 (Kirchl. V.D.Bl. S. 73) bezüglich der Beigabe der betreffenden Baurelation oder eines Auszugs aus derselben zu genügen ist.

Die Fondsberechnungen mit ein- und zwei-jähriger Periode sind mit der Voranschlagseinsendung nicht mehr vorzulegen, dagegen sind die letztgestellten 3-jährigen Fondsberechnungen, sofern solche nicht zur Prüfung vorliegen, den Voranschlägen für die Fonds mit 3-jähriger Rechnungsperiode (1897, 98, 99/1900, 01, 02) nochmals anzuschließen. Daß die Vorlagen der Voranschläge in thunlichster Eile noch vor Anfang des kommenden Jahres erfolgen, ist von besonderer Wichtigkeit für diejenigen hier in Betracht kommenden Kirchengemeinden, in welchen zum Zwecke der Feststellung von örtlichen Kirchensteuern für das Jahr 1897 spätestens im Dezember d. J. auch die Aufstellung eines Kirchensteuervoranschlags vorzubereiten ist.

Karlsruhe, den 4. September 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujarb.

Marci.

8. Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juli 1892 in obigem Betreff (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1892 S. 198 ff.) bringen wir nachstehend die landesherrliche Verordnung vom 31. Juli d. J. (Staatl. Gef. u. V.D.Bl. S. 240) zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 4. September 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Dr. Fr. Wielandt.

Böhlein.

Landesherrliche Verordnung.

Die Abänderung der Verordnung über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Grund des § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs haben wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschloffen und verordnen, was folgt:

Der § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287) erhält folgenden Zusatz:

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann das öffentliche Auslegen und Aushängen von Waaren an Verkaufsstellen (Absatz 1 Ziffer 3) in weiterem Umfang, jedoch nicht für die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes und nicht für den Christtag, Ofter- und Pfingstsonntag gestattet werden.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 31. Juli 1896.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

(gez.) Dr. Heinke.

9. Die Vergabung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Bewerbungen um diejenigen Stipendien, welche vom Oberkirchenrat an Theologie-studierende vergeben werden, sind im Lauf des Monats Oktober durch das Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen. Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Name, Geburtsort, Heimat (Bohnort der Eltern) des Kandidaten,
2. Stand und Gewerbe der Eltern,
3. ob Vater und Mutter noch leben,
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht,
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten,
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Kandidat etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, in Alumnien und dergl. geboten sind,
7. die Universität, welche der Kandidat im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt, oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Gesuche beizulegen:

1. der Taufschein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Abiturienten- oder Maturitätszeugnis
(Ziffer 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),

4. ein Zeugnis des Ortsggeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft giebt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziffer 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; anstelle von Ziffer 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörde, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; zu Ziffer 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Gesuches zur Folge.

Bezüglich der ferneren Bewilligung von Stipendien aus der Karfreitagskollekte verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 25. Februar v. Js., die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.W. 1895 S. 51).

Hinsichtlich der sonstigen, den Studierenden der Theologie zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (Kirchl. Ges.- u. V.D.W. 1893 S. 93 ff).

Karlsruhe, den 5. September 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Dr. Fr. Wielandt.

Böhlen.

10. Austritt aus dem Kirchendienste betr.

Vikar Karl Wolff von Mosbach ist aus dem Dienste der Evang.-protest. Landeskirche ausgetreten.

Karlsruhe, den 11. September 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Dr. Fr. Wielandt.

Böhlen.

11. Die Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern im Jahre 1897 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von **örtlichen** kirchlichen Steuern erstmals für das Jahr 1897 nötig fällt.

Um zur Beseitigung der Schwierigkeiten bei der erstmaligen Aufstellung der Kirchensteuervoranschläge von uns aus thunlichst beitragen zu können, werden die Kirchen-

gemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im kommenden Jahre die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, hiermit aufgefordert, bis längstens 15. Oktober l. Jz. eingehend anher zu berichten, aus welchen Gründen und für welche Bedürfnisse der in Art. 2 des örtlichen Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888, vgl. mit § 1 des Nachtragsgesetzes vom 25. Juni 1896 — Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1896 S. 131 — bezeichneten Art im einzelnen diese Steuererhebung nötig fällt (siehe auch § 16 der Vollzugsverordnung vom 6. September 1890 — Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1890 S. 104 ff. —), welche Summen für die einzelnen Bedürfnisse nötig sind und welcher Betrag hieran anderweit gedeckt erscheint.

Gleichzeitig sind auch über die in § 7 Abs. 2 Ziff. I der Vollzugsverordnung bezeichneten Punkte — d. h. über den Umfang des Kirchspiels, die Gemarkungen, welche ganz oder teilweise zu demselben gehören, Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen sowohl im ganzen als nach dem Bekenntnis und der Kirchspielsangehörigkeit und zwar nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 — genaue Angaben anher zu machen (vgl. hierzu auch Ziff. I der Vorbemerkungen auf Beilage IV — Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1890 S. 134 —). Auch ist zutreffendenfalls beizufügen, ob und in welcher Beziehung von den gesetzlich gegebenen Möglichkeiten des Verzichts auf den Bezug gewisser Steuerkapitalien oder Steueranschläge Gebrauch gemacht werden will. (Vgl. § 7 Abs. 2 Ziff. III und IV oben genannter Vollzugsverordnung und § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1896). Des weiteren ist sich darüber zu äußern, welches die wirtschaftliche Lage (Erwerbsverhältnisse u. s. w.) der Ortseinwohner im allgemeinen und der Evangelischen im besonderen ist, welche bürgerlichen Abgaben (Gemeindeumlagen und dergl.) bezahlt werden, ob etwa bisher schon freiwillige Beiträge oder Umlagen für örtliche kirchliche Bedürfnisse, in welchem Betrag und für welche Zwecke erhoben wurden. Ferner ist anzugeben, welche kirchliche Ortsfonds in den Kirchengemeinden vorhanden sind, welche Zweckbestimmungen und welchen Vermögensstand (ohne das Inventar) dieselben haben und auf welchen Zeitraum die laufenden Rechnungs-, Voranschlags- und Baurelationsperioden bei den einzelnen Fonds sich erstrecken, sowie ob und für welche Bedürfnisse der Kirchengemeinde privatrechtlich Verpflichtete aufzukommen haben. Insbesondere ist, sofern die Aufbringung baulichen Aufwands in Frage kommt, zu berichten, wem die Baupflicht zu den einzelnen kirchlichen Gebäuden oder deren Teilen obliegt und wer frohndpflichtig ist. Auch ist im Hinblick auf § 1 Abs. 1 und 2 der Vollzugsverordnung, soweit möglich, anzugeben, welchen Zeitraum die Kirchensteuervoranschlagsperiode nach den vorliegenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die Rechnungsperioden der Ortsfonds nach Ansicht des Kirchengemeinderats zweckmäßig umfassen sollte.

Zugleich weisen wir die Kirchengemeinderäte an, von dem Vorhaben, in ihren Kirchspielen örtliche Kirchensteuern erstmals für das Jahr 1897 erheben zu wollen, den zuständigen Steuerkommissären von sich aus unmittelbar einstweilige Kenntnis zu geben, wobei auch die Gemarkungen, welche ganz oder teilweise zu dem einzelnen Kirchspiel gehören, näher anzugeben sind. Daß dies geschehen, ist in den nach Obigem längstens bis 15. Oktober l. Jz. anher zu erstattenden Berichten gleichfalls anzugeben.

Nach Einkunft der vorstehend angeordneten Vorlagen werden wir den Kirchengemeinderäten nähere Weisung darüber zugehen lassen, in welcher Weise die Vorbereitung der erstmaligen Ortskirchensteuervoranschläge im November l. Js. in Angriff zu nehmen ist.

Karlsruhe, den 15. September 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Walz.

4.

Versezung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

- Vikar Duffing von Sulzburg als Pfarrverwalter nach Zuzenhausen.
 " Hagmeier von Ittlingen als solcher nach Sinsheim, dann nach Graben.
 Pfarrkandidat Gebhard als Vikar nach Ittlingen, dann nach Rüppurr.
 " Ernst als Vikar nach Sulzburg.
 " Ulzhöfer als Vikar nach Rheinbischofsheim.
 " Krayer als Vikar nach Mühlbach.
 Vikar Käß von Mühlbach als Pfarrverwalter nach Unteröwisheim.
 Pfarrverwalter Kall von Hoffenheim als solcher nach Zaisenhäusen.
 " Stengel von Doffenheim als solcher nach Mosbach.
 Vikar Bacher von Rinlingen als solcher nach Neulußheim.
 Pfarrkandidat Schmitt als Vikar nach Rinlingen.
 Vikar Scharnberger von Ichenheim als Pfarrverwalter nach Bölshausen.
 " Eberhard von Rüppurr als solcher nach Ichenheim.
 " Eisen von Grenzach als Stadtvikar nach Pforzheim.
 Stadtvikar Gröfle von Schoppsheim als Vikar nach Grenzach.
 Pfarrverwalter Bauer in Schoppsheim wird Stadtvikar daselbst.
 Religionslehrer Ludwig in Mannheim als Pfarrverwalter nach Altenheim.
 Pfarrverwalter Ehrlich von Blansingen als solcher nach Merchingen.
 " Stulz, bisher beurlaubt, als Pfarrverwalter nach Blansingen.
 Vikar Zipperer von Graben als solcher nach St. Georgen.
 " Beß von St. Georgen als solcher nach Ittlingen, dann beurlaubt.
 Vikar Ad. Wolfhard bisher im Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats als
 Pfarrverwalter nach Wiesloch.
 Pfarrverwalter Böhle in von Hüffenhardt in das Sekretariat des Evang. Ober-
 kirchenrats zur Dienstleistung.

- Vikar **Kamm** in Sexau beurlaubt zur Ableistung seiner Militärpflicht.
 " **Bechdolf** von Altenheim als solcher nach Rappenaу.
 " **Hegemann** von Wertheim als solcher nach Bruchsal.
 " **Sauerbrunn** von Bruchsal als solcher nach Wertheim.
 " **Bodemer** von Ruzbaum als solcher nach Sinz.
 " **Hofmann** von Sinz als solcher nach Ittlingen.
 Pfarrkandidat **G. Bäck** als Vikar nach Ruzbaum.
 Pfarrverwalter **Fuhr** in Schriesheim als solcher nach Mengen.
 Hausgeistlicher **Herrmann** von Mannheim als Pfarrverwalter nach Ober-
 öwisheim.
 Pfarrverwalter **Hofmann** von Treschklingen als solcher nach Sulzbach.
Wendling von Rönchweiler beurlaubt in den Schuldienst.
 Vikar **Wehn** von Neckesheim als Pfarrverwalter nach Unterschüpf.
 Pfarrverwalter **Reib** von Unterschüpf als solcher nach Seibenstadt.

5.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Gaiberg, Diözese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Fildialdienst wird eine besondere Vergütung von 100 M. gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Unteröwisheim, Diözese Bretten, soll wieder besetzt werden. Der künftige Pfarrer hat den ganzen Dienst, einschließlich des Vikariatsdienstes und ohne besondere Vergütung für den letzteren, allein zu versehen. Sollte das Vikariat besetzt werden, so hat er den Vikar gegen die geordnete Vergütung bei sich aufzunehmen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 4. Juni ds. Jz. **Franz-Marperger**, Dr. Ludwig, Kirchenbauinspektor
 a. D. in Heidelberg.

7.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes sind für die Geistlichen die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag im Jahre 1896 beigelegt.

Buchdruckerei J. J. Neiff in Karlsruhe.